

Prüfung von Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik

Wolfgang Heuer

BetrSichV

ist eine Rechtsverordnung (Art. 80 Grundgesetz)
auf der Basis des Arbeitsschutzgesetzes.
Beschluss der Bundesregierung vom 07.01.2015
BetrSichV tritt am **01.06.2015 in Kraft.**

BetrSichV

Ziele der neu gefassten Betriebssicherheitsverordnung

Verbesserung des Arbeitsschutzes

Berücksichtigung besonderer Unfallschwerpunkte:

- **Instandhaltung**
- **Besondere Betriebszustände**
- **Betriebsstörungen**
- **Manipulationen**

Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeit älterer Menschen durch entsprechende Gestaltungsvorgaben (Ergonomie, psychische Belastungen, § 6)

BetrSichV

- Angleichung an andere moderne Arbeitsschutzverordnungen, insbesondere Gefahrstoffverordnung.
- Beseitigung von Doppelregelungen (Explosionsschutz)
- Neue verbindliche Prüfplaketten (Aufzüge)
- Deutliche Aufwertung von Prüfungen als wichtiges Element im Arbeitsschutz.

BetrSichV

Neu ist auch Anhang 3

mit konkreten **Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel**, die als besonders prüfpflichtig gelten, wie:

- Krane (Abschnitt 1)
- Flüssiggasanlagen (Abschnitt 2)
- **maschinentechnische Einrichtungen (Abschnitt 3)**

Spätere Ergänzungen um weitere Arbeitsmittel möglich.

BetrSichV

Zentrale Bedeutung der Gefährdungsbeurteilung wird betont.
Klarstellung, dass Anforderungen für Arbeitsmittel auch bei Unternehmen ohne Beschäftigte gelten.
Auf die ohnehin bestehende Verpflichtung zur Dokumentation wird deutlich hingewiesen.

Bundesrat hat Anhang 3 Abschnitt 3 fast unverändert passieren lassen; nur bei den wiederkehrenden Prüfungen hat der Bundesrat auf das Wort "mindestens" bestanden.
D.h. die Verantwortung des Unternehmers wird dadurch verdeutlicht.

BetrSichV 2015

2. Abschnitt – Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

§ 3 Gefährdungsbeurteilung → Prüfungen

§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers → Prüfungen

§ 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel

§ 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

§ 7 Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

§ 8 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen

§ 9 Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

BetrSichV 2015

2. Abschnitt – Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

§ 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln → Verpflichtung

§ 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle

§ 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten

§ 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber → Fachkunde der AN

§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

Anhang 1 zu § 6 Absatz 1 Satz 2

Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

2. Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten

BetrSichV 2015

§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, **deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt**, vor der **erstmaligen Verwendung** von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung umfasst folgendes:

1. Die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel,
2. die rechtzeitige Feststellung von Schäden,
3. Die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind.

Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, müssen nicht erneut geprüft werden. Die Prüfung muss vor jeder Inbetriebnahme nach einer Montage stattfinden.

BetrSichV 2015

§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

(2) Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, hat der Arbeitgeber wiederkehrend von einer zur Prüfung befähigten Person prüfen zu lassen. Die Prüfung muss entsprechend den nach § 3 Absatz 6 ermittelten Fristen stattfinden.

Ergibt die Prüfung, dass die Anlage nicht bis zu der nach § 3 Absatz 6 ermittelten nächsten wiederkehrenden Prüfung sicher betrieben werden kann, ist die Prüffrist neu festzulegen.

BetrSichV 2015

§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

(3) Arbeitsmittel, die von **Änderungen oder außergewöhnlichen Ereignissen** betroffen sind, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können, hat der Arbeitgeber unverzüglich einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person unterziehen zu lassen.

Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, längere Zeiträume der Nichtverwendung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein.

BetrSichV 2015

§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

(4) Die in Anhang 3 genannten Arbeitsmittel hat der Arbeitgeber auf ihren sicheren Zustand und auf ihre sichere Funktion umfassend prüfen zu lassen:

1. Vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme
2. Vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und
3. Wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 3 genannten Vorgaben

Absatz 2, Satz 3 gilt entsprechend. Bei der Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme müssen Prüfinhalte, die im Rahmen eines Konformitätsbewertungsverfahrens geprüft und dokumentiert wurden, nicht erneut geprüft werden.

BetrSichV 2015

§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

(5) Der Fälligkeitstermin von wiederkehrenden Prüfungen wird jeweils mit dem Monat und dem Jahr angegeben.

Die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung beginnt mit dem Fälligkeitstermin der letzten Prüfung.

Wird eine Prüfung vor dem Fälligkeitstermin durchgeführt, beginnt die Frist für die nächste Prüfung mit dem Monat und Jahr der Durchführung.

.....

Eine wiederkehrende Prüfung gilt als fristgerecht durchgeführt, wenn sie spätestens zwei Monate nach dem Fälligkeitstermin durchgeführt wurde.

.....

BetrSichV 2015

§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

(6) Zur Prüfung befähigte Personen nach § 2 Absatz 6 unterliegen bei der Durchführung der nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Prüfungen keinen fachlichen Weisungen durch den Arbeitgeber. Zur Prüfung befähigte Personen dürfen vom Arbeitgeber wegen ihrer Prüftätigkeit nicht benachteiligt werden.

BetrSichV 2015

§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

(7) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Ergebnis der Prüfung nach den Absätzen 1 bis 4 aufgezeichnet und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt wird. Dabei hat er dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen nach Satz 1 mindestens Auskunft geben über:

1. Art der Prüfung
2. Prüfumfang und
3. Ergebnis der Prüfung

Aufzeichnungen können auch in elektronischer Form aufbewahrt werden. Werden Arbeitsmittel nach den Absätzen 1 und 2 sowie Anhang 3 an unterschiedlichen Betriebsorten verwendet, ist ein Nachweis über die Durchführung der letzten Prüfung vorzuhalten.

BetrSichV 2015

Anhang 3

Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

Abschnitt 1

Prüfvorschriften für Krane

Abschnitt 2

Prüfvorschriften für Flüssiggasanlagen zur Gasfeuerung

Abschnitt 3

Prüfvorschriften für maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik

Anhang 3

Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

1. Anwendungsbereich und Ziel

1.1. Die in diesem Abschnitt genannten Anforderungen gelten für **maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik**, die zum szenischen Bewegen und Halten von Personen und Lasten benutzt werden. Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik sind insbesondere Beleuchtungs- und Oberlichtzüge, Beleuchtungs- und Portalbrücken, Bildwände, Bühnenwagen, Dekorations- und Prospektzüge, Drehbühnen und Drehscheiben, Elektrokettenzüge, Flugwerke, Kamerakrane und Kamerasupportsysteme, kraftbewegte

Anhang 3

Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

2. Prüfsachverständige

Prüfsachverständige im Sinne dieses Anhangs sind zur Prüfung befähigte Personen gemäß § 2 Absatz 6, die zusätzlich

- a) eine abgeschlossene Ausbildung als Ingenieur haben oder vergleichbare Kenntnisse und Erfahrungen in der Fachrichtung aufweisen, auf die sich ihre Tätigkeit bezieht,
- b) Über eine mindestens dreijährige Erfahrung in Konstruktion, Bau, Instandhaltung oder Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen von Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung verfügen, davon mindestens ein halbes Jahr Beteiligung an der Prüftätigkeit einer zur Prüfung befähigten Person,

Anhang 3

Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

2. Prüfsachverständige - (Fortsetzung)

- c) ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften und Regeln besitzen,
- d) mit der Betriebsweise der Veranstaltungs- und Produktionstechnik vertraut sein,
- e) die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen und Unterlagen zur Verfügung haben und
- f) ihre fachlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand halten.

Anhang 3

Prüfvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel

3. Prüfständigkeiten, Prüfzeiten und Prüfaufzeichnungen

3.1 Für die unter Nr. 1 genannten Arbeitsmittel gelten die in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Prüfzeiten und Prüfständigkeiten.

3.2 Die in Tabelle 1 genannten maschinentechnischen Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik sind nach außergewöhnlichen Ereignissen und nach Änderungen durch einen Prüfsachverständigen zu prüfen.

§ 14 Absatz 3, Satz 1, findet insoweit keine Anwendung.

§ 14 Absatz 2 bleibt unberührt.

Maschinentechnisches Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik	Prüfung nach Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
Arbeitsmittel (einschließlich Eigenbauten), die unter den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz) fallen, soweit es sich handelt um		Mindestens jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6 und mindestens alle 4 Jahre durch einen Prüfsachverständigen
a) stationäre Arbeitsmittel	Prüfsachverständiger	
b) mobile Arbeitsmittel	Zur Prüfung befähigte Person nach § 2 Absatz 6	
c) mobile Arbeitsmittel, mit denen Personen bewegt oder Lasten über Personen bewegt werden	Prüfsachverständiger	

Maschinentechnisches Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik	Prüfung nach Montage, Installation und vor der ersten Inbetriebnahme	Wiederkehrende Prüfung
d) mobile Arbeitsmittel, mit denen softwarebasierte automatisierte Bewegungsabläufe erfolgen.	Prüfsachverständiger	Mindestens jährlich durch eine zur Prüfung befähigte Person gemäß § 2 Absatz 6 und
Arbeitsmittel (einschließlich Eigenbauten), die nicht unter den Anwendungsbereich der Maschinenverordnung (Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz) fallen.	Prüfsachverständiger	mindestens alle 4 Jahre durch einen Prüfsachverständigen

Umsetzung für den Tourneebetrieb

**Arbeitsmittel und Arbeitsmittelsysteme, die
z. B. für eine definierte Tournee konfiguriert werden,
sind vor dem ersten Einsatz der Tournee
durch einen Prüfsachverständigen zu prüfen.**

Umsetzung für den Tourneebetrieb

Für die wiederkehrende Montage an jedem Betriebsort kann die Prüfung vor der jeweiligen Inbetriebnahme durch eine benannte zur Prüfung befähigte Person unter Leitung und Aufsicht des Prüfsachverständigen erfolgen.

Hierzu ist in Abstimmung *mit dem Prüfsachverständigen* für diese Prüfung ein qualitätsgesichertes Arbeitsverfahren zu entwickeln.

Umsetzung für den Tourneebetrieb

In diesem qualitätsgesicherten Arbeitsverfahren müssen

- **der erforderlichen Prüfumfang (z. B. Prüfung aller sicherheitsrelevanten Elemente und Funktionen) und**
- **Prüfkriterien festgelegt sein.**

Dieses Verfahren ist schriftlich festzulegen und die durchgeführten Prüfschritte sind bei jeder Prüfung zu dokumentieren.

**Bis zur Änderung der TRBS
„Befähigte Person“ ist als
Prüfsachverständiger ist der
Ermächtigte Sachverständige
anzusehen
(Siehe DGUV Vorschrift 17/18)**

